

An alle
Halter von
Wiederkäuern

Heinsberg, 11. Februar 2021

im Kreis Heinsberg

Tierseuchenverfügung / Allgemeinverfügung

zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit im Kreis Heinsberg

Aufgrund der Bestimmungen

- der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74)
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S 37),
- der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung BlauzungenSchV 2006) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), insbesondere § 1 BlauzungenSchV 2006,
- der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095), insbesondere der §§ 4, 5 Abs. 4, 6 und 8 BlauzungenV,
- des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), insbesondere der §§ 37, 38 Abs. 11 und 6 Abs.1 TierGesG,
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), insbesondere der §§ 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW,
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104),

- alle vorgenannten Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung -

wird hiermit für den gesamten Kreis Heinsberg Folgendes angeordnet:

I.

Die Tierseuchenverfügungen/Allgemeinverfügungen zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit im Kreis Heinsberg vom 18.01.2019 und 11.11.2020 werden mit sofortiger Wirkung dahingehend erweitert, dass zusätzlich zu den im Kreis Heinsberg gelegenen Stadtgebieten von Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven und Übach-Palenberg sowie dem Gemeindegebiet von Gangelt mit sofortiger Wirkung die Stadtgebiete von Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeindegebiete von Selfkant und Waldfeucht zum Sperrgebiet erklärt werden. Damit gehört das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg zum Sperrgebiet.

II.

Für das Sperrgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuer wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden wie u. a. Lamas und Alpakas, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 52525 Heinsberg, Valkenburger Straße 45, anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der unter Ziffer 1. genannten Anschrift sofort anzuzeigen.
3. Das Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und der Tierhalter des Herkunftsbestands durch die Verwendung der dieser Allgemeinverfügung als **Anlage 1** beigefügten „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ entsprechend bescheinigt, dass das/die zu verbringende/n Tier/e frei von Anzeichen der Blauzungenkrankheit ist/sind. Beim Verbringen der Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer innerhalb des Sperrgebietes ist diese Bescheinigung in Form der Tierhaltererklärung mitzuführen.
4. Verbringungen von empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus einem im Sperrgebiet befindlichen Haltungsbetrieb oder einer Besamungsstation oder einem Samendepot in einen anderen Haltungsbetrieb oder eine andere Besamungsstation oder ein anderes Samendepot sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten, soweit und solange von meinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt keine Ausnahmegenehmigung nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 8 und 9 VO (EG) Nr. 1266/2007, erteilt worden ist.
5. Verbringungen von empfänglichen Tieren aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands gelten gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 und insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung entsprechend einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als genehmigt, sofern die Optionen nach der dieser Allgemeinverfügung als **Anlage 2** beigefügten Übersicht erfüllt sind.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG NRW an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW zu diesem Zeitpunkt wirksam.

IV.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung auch bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch Erhebung einer Klage zu befolgen sind.

V.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchelage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte Tierseuche, die von blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides (Gnitzen) auf Schafe, Ziegen, Rinder und eventuell auch andere Wiederkäuer sowie Neuweltkameliden übertragen werden kann.

Menschen und andere Tiere sind nicht betroffen! Der Verzehr von Fleisch- und Milchprodukten ist unbedenklich.

Die ursprünglich aus Afrika stammende Tierseuche hat sich weltweit verbreitet. Deutschland galt seit dem 15.2.2012 als frei von der Blauzungenkrankheit, nachdem diese im Jahr 2006 erstmals bei Rindern und kleinen Wiederkäuern in Mitteleuropa aufgetreten war und sich auch in Deutschland sehr rasch flächendeckend ausgebreitet hatte. Durch die schnelle Einführung einer verpflichtenden Impfung mit inaktivierten Impfstoffen gelang es damals, die Seuche zu tilgen.

Seit Dezember 2018 ist die Blauzungenkrankheit (bluetongue disease - BT) erstmals seit Jahren wieder in Deutschland, seinerzeit in Baden-Württemberg, präsent. Am 11. Januar 2019 wurde schließlich im Rahmen von Handelsuntersuchungen ein Ausbruch von Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 (BTV 8) im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz amtlich bestätigt. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs hat die zuständige Behörde eine Restriktionszone mit einem Radius von mindestens 150 km eingerichtet. Betroffen waren Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie Gebiete in Hessen und Nordrhein-Westfalen, wobei seitdem im Kreis Heinsberg die Stadtgebiete von Geilenkirchen und Übach-Palenberg zum Sperrgebiet zählen.

Im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz wurde am 09.10.2020 ein weiterer Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 in einem Betrieb amtlich festgestellt.

Demnach wurde entsprechend der Richtlinie 2000/75/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit um den betroffenen Betrieb herum erneut ein Sperrgebiet mit einem Gesamtradius von 150 km festgelegt. Von dieser Festlegung waren u. a. auch Teile von Nordrhein-Westfalen und im Gebiet des Kreises Heinsberg neben den Stadtgebieten Geilenkirchen und Übach-Palenberg, die bereits mit der Tierseuchenverordnung in Form einer Allgemeinverfügung vom 18.01.2019 zum Sperrgebiet erklärt worden sind, die Stadtgebiete Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowie das Gemeindegebiet Gangelt betroffen. Vor diesem Hintergrund ist im Wege der Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 das Sperrgebiet entsprechend erweitert worden.

Am 03.02.2021 wurde im Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz ein weiterer BTV8 Ausbruch bestätigt (TSN-Seuchenobjektnummer 21-009- 00001). Der 150 km Radius um den betroffenen Betrieb in Rheinland-Pfalz reicht in nordwestlicher Richtung über das bisher bestehende Sperrgebiet in NRW hinaus. Insofern wurde nach der Verfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 09.02.2021 die Verfügung des LANUV vom 05.11.2020 zur Erweiterung der Restriktionszone dahingehend ergänzt, dass in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Kreis Heinsberg die Städte Wegberg und Wassenberg sowie die Gemeinden Selfkant und Waldfeucht zusätzlich zum Sperrgebiet zu erklären sind.

Die vorliegende Allgemeinverfügung erweitert entsprechend das Sperrgebiet mit der Folge, dass nunmehr das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg zum Sperrgebiet gehört. Die Verfügung dient der Umsetzung der unions- und innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit und damit dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und an der Verhinderung der im Falle der Verbreitung eintretenden wirtschaftlichen Schäden sind höher einzustufen als die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der durch diese Verfügung reglementierten Tierhalter und Tierhalterinnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

[Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.]

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. (5) VwGO kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 32 TierGesG i. V. m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

Kreis Heinsberg
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Tel.: 02452 / 13-3902 oder -3909

Fax: 02452 / 13-3995

www.kreis-heinsberg.de

I. V.

Schneider
Allgemeiner Vertreter